



The European Law Students' Association

VIENNA

# STATUTEN

der

The European Law Students' Association

(ELSA) Vienna

Europäische Jusstudentinnen- &

Jusstudentenvereinigung

(ELSA) Vienna

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: Name, Sitz und Vereinsjahr	03
Artikel 2: Zweck	03
Artikel 3: Mittel zur Erreichung	04
Artikel 4: Mitglieder	04
Artikel 5: Erwerb der Mitgliedschaft	05
Artikel 6: Beendigung der Mitgliedschaft	05
Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	06
Artikel 8: Organe	06
Artikel 9: Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung	07
Artikel 10: Einberufung der Generalversammlung	07
Artikel 11: Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen	08
Artikel 12: Vorsitz der Generalversammlung	09
Artikel 13: Vorstand, Direktoren und Assistenten	09
Artikel 14: Vorstandsbeschlüsse	11
Artikel 15: Die Rechnungsprüfer	12
Artikel 16: ELSA Vienna Summer Law School on Dispute Resolution	13
Artikel 17: Transparenz	13
Artikel 18: ELSA Finanzen	14
Artikel 19: Unvereinbarkeit	14
Artikel 20: Das Schiedsgericht	15
Artikel 21 (aufgehoben durch die GV am 30.06.2021)	15
Artikel 22: Freiwillige Auflösung	15

## **Präambel**

Alle deutschen Titel können auch in weiblicher Form geführt werden.

### **Artikel 1: Name, Sitz und Vereinsjahr**

Die „European Law Students' Association (ELSA) Vienna – Europäische Jusstudentinnen- und Jusstudentenvereinigung (ELSA) Wien“ ist eine Vereinigung von Jusstudentinnen und -studenten. Der Sitz von ELSA Wien befindet sich in der Schottenbastei 10 – 16, 1010 Wien. Das Vereinsjahr von ELSA Vienna läuft vom 01. August bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

### **Artikel 2: Zweck**

ELSA ist ein nicht politisches, unabhängiges und nicht gewinnorientiertes Netzwerk von Studierenden der Rechtswissenschaften in Europa. ELSA Wien ist Mitglied bei der European Law Students' Association Austria (ELSA Austria), dem nationalen Dachverband, mit Sitz in Wien.

ELSA Wien vertritt die Interessen Studierender des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität Wien.

Die Ziele von ELSA Wien sind:

- Unterstützung von Jusstudentinnen und -studenten in ihrer internationalen Ausbildung,
- das Kennenlernen anderer Mitmenschen, Kulturen und Rechtssysteme im Geiste des kritischen Dialoges und wissenschaftlicher Zusammenarbeit für Jusstudentinnen und -studenten,
- Ermutigung von Jusstudentinnen und -studenten, für die Gesellschaft aktiv zu sein,
- Respektierung kultureller Unterschiede und
- Schutz der Menschenwürde.

ELSA hat drei Programme gebildet, mit deren Hilfe die Ziele vorrangig umgesetzt werden sollen:

- Akademische Aktivitäten (Academic Activities - AA) und Moot Court Wettbewerbe (Moot Court Competitions – MCC): Entwicklung von juristischem Wissen durch von Experten geleiteten Vorträgen, akademischen Veranstaltungen und Prozessspiele.
- Seminare & Konferenzen (Seminars & Conferences - S&C): Akquirierung von neuem Wissen durch die von Experten geführte Auseinandersetzung mit anderen Kulturen.

- Professional Development (PD): Professional Development ist eine Key Area von ELSA und zielt darauf ab, Studierende dabei zu unterstützen, die nötigen Skills für den Eintritt in die Arbeitswelt zu entwickeln sowie zu verbessern und bietet daher Möglichkeiten an, sie auf ihrem zukünftigen Karriereweg bestmöglich zu unterstützen, zB. durch Praktika.

### **Artikel 3: Mittel zur Erreichung des Zwecks**

1. Ideelle Mittel
  - a. Gesellschaftliche, wissenschaftliche, fachliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen
  - b. Flyer, Plakate und ähnliche Medien, Presseaussendungen und die Herausgabe eines Newsletters, Nutzung von Social Media Plattformen
  - c. Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinigungen des In- und Auslandes
2. Finanzielle Mittel
  - a. Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b. Erträge aus Veranstaltungen
  - c. Spenden, Schenkungen, Sponsorengelder, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Einnahmen
3. ELSA Wien ist nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet.

### **Artikel 4: Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder – diese werden in aktive und passive Mitglieder unterteilt –, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
  - a. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen mit aufrechem rechtswissenschaftlichen Diplom-, Master- oder Doktoratsstudium an der Universität Wien und einem Stimmrecht an der Generalversammlung. Jene untergliedern sich in:
    - I. Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die einen exklusiven Zugang zu Events haben, in Organisationsprozesse verschiedener Projekte miteinbezogen werden, für die Aufnahme durch ein Bewerbungsverfahren gehen, sich zur aktiven Mitgestaltung des Vereinslebens verpflichten, einen primären Zugang zum Bewerbungsprozess eines Directorpostens haben;
    - II. Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die keinerlei Verpflichtung unterliegen, von den Möglichkeiten, die ELSA bietet, profitieren und an diversen ELSA Projekten teilnehmen können;

- b. Ordentliche Mitglieder können nur in einer einzigen österreichischen ELSA-Fakultätsgruppe Mitglied sein. Betreiben die potenziellen Mitglieder rechtswissenschaftliche Studien an mehreren Fakultäten, an denen auch ELSA-Fakultätsgruppen bestehen, so haben sie hinsichtlich der Mitgliedschaft zwischen den ELSA-Fakultätsgruppen eine Wahl zu treffen. Diese muss an den gewählten Vorstand schriftlich erfolgen.
- c. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, deren langjährig eingebrachtes Engagement zu erheblichem Vorteil zugunsten des Vereins geführt hat.
- d. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich durch die Zahlung von Förderungsmitteln auszeichnen.

### **Artikel 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Ordentliche Mitgliedschaft ist beim ELSA Wien Vorstand schriftlich zu beantragen. Diese Antragstellung erfolgt online, durch das Ausfüllen des Mitgliedsformulars oder subsidiär durch E-Mail-Verkehr. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit Erlangen der Bestätigungsemail über die Mitgliedschaft, spätestens 14 Tage nach dem Einlangen des mangelfreien Antrages. Der Antrag ist mangelfrei, wenn Vorname, Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse angegeben werden.
2. Ehrenmitglieder können vom Vorstand durch Beschluss ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft besteht, vorbehaltlich der in Art 6 Abs 4 festgelegten Fälle, auf Lebenszeit.
3. Fördernde Mitglieder werden ebenfalls durch Vorstandsbeschluss ernannt. Die fördernde Mitgliedschaft besteht, solange die Förderung andauert.

### **Artikel 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Zusätzlich hat der Vorstand das Recht, nach Ablauf eines Jahres des Beginns der Mitgliedschaft, das betroffene Vereinsmitglied zu kontaktieren, um sich über den Fortgang des Studiums, bzw. das Interesse an ELSA zu informieren. Erhält der ELSA Wien Vorstand innerhalb von 14 Tagen keine Bestätigung über das aufrechte rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Wien oder gar keine Rückmeldung, hat der Vorstand die Möglichkeit, das betroffene Mitglied auszuschließen.

2. Der Austritt ist jederzeit per E-Mail oder Brief an die aktuelle Postadresse des Vereins, ohne Angabe von Gründen, möglich.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck, wegen unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Vereinschädigendes Verhalten ist alles, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden nehmen könnte. Der Ausschluss kann auf schriftlichen Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an den Vorstand einer Überprüfung durch die Generalversammlung unterzogen werden, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft kann ebenfalls vom Vorstand, aus den in Abs. 3 genannten Gründen erfolgen. Eine Überprüfung durch die Generalversammlung ist nicht möglich.

## **Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leistungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Das aktive Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu, welche seit mindestens 30 Tagen vor der Generalversammlung die Mitgliedschaft erlangt haben. Das passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Die bloße Teilnahme an der Generalversammlung bleibt nach Erwerb der Mitgliedschaft gemäß Artikel 5 weiterhin möglich.
3. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind berechtigt am Erreichen des Vereinszwecks mitzuwirken.

## **Artikel 8: Organe**

Organe des Vereines ELSA Wien sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Rechnungsprüfer;
- d. Das Schiedsgericht.

## **Artikel 9: Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Beschlussfassungsorgan zur gemeinsamen Willensbildung des Vereins ELSA Vienna. Die Generalversammlung kann Beschlüsse und Verfügungen aller Organe des Vereines (mit Ausnahme des Schiedsgerichts) jederzeit überprüfen und mit zwei-drittel Mehrheit aufheben oder abändern, sofern es in den Statuten nicht anders geregelt ist.
2. In die alleinige Kompetenz der GV fallen:
  - a. Die Änderung der Vereinsstatuten (Satzung);
  - b. Das Beschließen einer Geschäftsordnung die die Regelungen in den Statuten näher ausführt;
  - c. Die Auflösung des Vereines;
  - d. Die Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes sowie einzelner Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Falles nach Artikel 13 Abs 12 und der Rechnungsprüfer mit Ausnahme des Falles nach Artikel 15 Abs 5;
  - e. Die Entlastung des Vorstandes;
  - f. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereines auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds, oder des Vorstandes, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Die GV setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines zusammen.
4. Die bloße Teilnahme an der GV steht allen Mitgliedern offen.

## **Artikel 10: Einberufung der Generalversammlung**

1. Die ordentliche GV hat mindestens einmal im Studienjahr – spätestens bis zum 30. Juni – zu tagen.
2. Eine außerordentliche GV findet ausnahmsweise auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von mindestens einem Viertel der gemäß Artikel 7 Abs 2 stimmberechtigten Mitglieder oder beider Rechnungsprüfer im Falle des Artikel 15 Abs 2 statt.
3. Sowohl die ordentliche GV, als auch die außerordentliche GV sind spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung vom Secretary General schriftlich einzuberufen, wobei die Einberufung auch per E-Mail erfolgen kann. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse und hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.
4. Es steht dem Secretary General oder einem anderen Vorstandsmitglied frei, das Stimmrecht durch Einblick in das Mitgliederverzeichnis zu überprüfen und zum Zwecke einer

Plausibilitätskontrolle die Beilegung der gültigen Studienzeitbestätigung des stimmberechtigten Mitglieds zu verlangen.

## **Artikel 11: Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen**

1. Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zur festgesetzten Stunde am festgesetzten Ort beschlussfähig.
2. Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
3. Beschlussfassung: Die Wahlen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins oder die Geschäftsordnung geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim. Mit Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Personen kann die Abstimmung öffentlich erfolgen.
4. Wahlen zum Vorstand:
  - a. Die Vorstandsmitglieder können in ein- und derselben, oder in getrennt einberufenen Generalversammlungen gewählt werden. Die Bezeichnung als ordentliche oder als außerordentliche GV ist für die Wahl unerheblich. Die Tagesordnung der Generalversammlung hat die zu wählenden Positionen zu beinhalten.
  - b. Eine Kandidatur zum Vorstand steht gemäß Art 5 Abs 1 allen ordentlichen Mitgliedern zu. Eine solche Kandidatur muss grundsätzlich spätestens fünf Tage vor dem ersten Wahldurchgang dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für den Fall, dass eine oder mehrere Vorstandspositionen unbesetzt bleiben, kann der Vorstand für diese Vorstandspositionen mittels Vorstandsbeschlusses eine Bewerbung bis zum ersten Wahldurchgang zulassen.
  - c. Gewählt für die jeweilige Position ist jener Kandidat, der auf sich mehr als 50 Prozent der gültig abgegebenen Stimmen vereinen kann. Sollte bei mehreren Kandidaten für eine Position keiner der Kandidaten diese erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, so sind weitere Wahldurchgänge mit den zwei stimmenstärksten Kandidaten durchzuführen, bis einer davon mit einer Stimmenmehrheit von über 50 Prozent gewählt wird.
  - d. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung dieser Stimme, von maximal einem anderen stimmberechtigten Mitglied, ist zulässig, sofern die Plausibilitätskontrolle des Artikel 10 Abs 4 positiv durchgeführt wurde. Zu diesem Zweck muss spätestens



sieben Tage vor der Generalversammlung eine Benachrichtigung per E-Mail von dem übertragenden Mitglied beim gesamten Vorstand eingelangt sein.

## **Artikel 12: Vorsitz der Generalversammlung**

1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Secretary General. Wenn diese Position nicht besetzt ist, führt den Vorsitz der Deputy Secretary General. Wenn der Secretary General verhindert oder die Position des Deputy Secretary General nicht besetzt ist, führt den Vorsitz der President oder, wenn dieser verhindert oder die Position der President nicht besetzt ist, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
2. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Generalversammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt aus.
3. Bei ungebührlichem Verhalten kann der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung einem ordentlichen Mitglied das Stimmrecht entziehen und aus der Generalversammlung verweisen.

## **Artikel 13: Vorstand, Direktoren und Assistenten**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (President), dem Generalsekretär (Secretary General), dem Finanzreferenten (Treasurer) und den fünf Vizepräsidenten (Vice Presidents/VPs oder Officers) für Marketing, AA (Academic Activities), MCC (Moot Court Competitions), S&C (Seminars and Conferences; auch „S&C“), und PD (Professional Development).
2.
  - a. Der President vertritt ELSA Wien nach innen und außen. Weitere Vertretungsbefugte sind der Secretary General und der Treasurer.
  - b. Im Falle einer Nichtbesetzung der Position des President ist bis zur Wahl eines Nachfolgers dem Secretary General oder dem Treasurer durch Vorstandsbeschluss die Vertretungsbefugnis zu erteilen. Nach außen wirksame Vertretungshandlungen des Vertreters sind mit dem jeweils anderen Vorstandsmitglied, Secretary General oder Treasurer, abzustimmen.
  - c. Im Falle einer Nichtbesetzung der Positionen Secretary General oder Treasurer ist bis zur Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers einem Vice President durch Vorstandbeschluss die Befugnis zur Führung der Tagesagenden zu erteilen. Nach außen wirksame Vertretungshandlungen dürfen jedoch nur von im Vereinsregister eingetragenen und vertretungsbefugten Personen durchgeführt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden nach dem in Art 11 Abs 4 der Statuten festgesetzten Modus gewählt.
4. Die reguläre Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr, beginnend mit 1. August nach der Wahl und endet mit 31. Juli des Folgejahres. Wird ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres gewählt, so beginnt die Funktionsperiode am Tag nach der Wahl und endet mit dem darauffolgenden 31. Juli.
5. Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder zu Direktoren (Director) mittels Vorstandsbeschluss ernennen, die ein Vorstandsmitglied in dessen Tätigkeit unterstützen und diesem zugeordnet sind. Die Ernennung des Direktors (Director) kann jedoch nicht gegen den Willen des Vorstandsmitglieds erfolgen, dem der Direktor (Director) zugeordnet wäre.
6. Ein Vorstandsmitglied kann für gewisse Bereiche aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder Assistenten (Assistants) ernennen.
7. Die Funktionsperiode des Direktors (Directors) und der Assistenten beginnen mit deren Ernennung und endet spätestens am folgenden 31. Juli. Dieser Artikel gilt nicht für den Director Law School.
8. Die Direktoren (Directors) sind dem Vorstand verantwortlich und können von diesem jederzeit ohne Nennung von Gründen abberufen werden. Dieser Artikel gilt nicht für den Director der Law School.
9. Die Assistenten (Assistants) sind dem jeweiligen Vorstandsmitglied verantwortlich und können von diesem jederzeit ohne Nennung von Gründen abberufen werden.
10. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung, Ausschluss nach Artikel 13 Abs 12 und Rücktritt.
11. Ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Dieser Rücktritt ist mit Ablauf eines Monats oder zum zwischen dem Vorstand und dem zurückgetretenen Vorstandsmitglied einvernehmlich ausgemachten Zeitpunkt wirksam. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages zu laufen, an dem eine ausführliche und erklärende Stellungnahme mit Hinweis auf die Gründe des Rücktritts an den Vorstand schriftlich zugestellt wird. Innerhalb dieser Frist sind die Agenden von dem zurückgetretenen Mitglied des Vorstandes weiterzuführen.
12. Im Falle von grob vereinschädigendem Verhalten (Artikel 6 Abs 3) von Vorstandsmitgliedern ist, sofern die reibungslose Fortführung der Tagesagenden sowie die vollständige Handlungsfähigkeit des Vorstandes nicht gewährleistet werden kann, der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes in Extremfällen durch einstimmigen Vorstandsbeschluss möglich, wobei

das betroffene Vorstandsmitglied hierfür nicht stimmberechtigt ist. Dieser Vorstandsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Vorstandsmitglied schriftlich zuzustellen. In allen anderen Fällen bleibt die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes in der alleinigen Kompetenz der GV. Der Ausschluss kann auf schriftlichen Antrag des ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes an den Vorstand einer Überprüfung durch die Generalversammlung unterzogen werden, bis zu dessen Entscheidung die Vorstandsmitgliedsrechte ruhen.

13. Das enthobene, ausgeschlossene, zurückgetretene oder durch Ablauf der Funktionsperiode nicht mehr amtierende Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sämtliche im Eigentum von ELSA Vienna stehenden Sachen, die sich in dessen Besitz befinden, innerhalb von zehn Tagen nach Enthebung, Ausschluss oder wirksamem Rücktritt an den Vorstand auszuhändigen. Es hat jedoch unverzüglich sämtliche Benutzernamen und Passwörter an den Vorstand auszuhändigen.

### **Artikel 14: Vorstandsbeschlüsse**

1. Entscheidungen, Feststellungen und Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mittels einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß vom Vorstandstreffen informiert wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
3. Bei Befangenheit entfällt das Stimmrecht des Vorstandsmitglieds. Eine solche Befangenheit liegt zB bei der Kandidatur des Vorstandsmitglieds für eine durch den Vorstand zu wählende Position vor.
4. Der Präsident kann den Vorstand jederzeit innerhalb von 24 Stunden in geeigneter Form einberufen.
5. Der Präsident, Generalsekretär oder der Finanzreferent können auch formlos, etwa telefonisch oder per E-Mail die Vorstandsmitglieder kontaktieren und deren für eine Beschlussfassung notwendige Stimme, auch ohne offizielle Sitzung, einholen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Eine derartige Sitzung hat binnen sieben Tagen stattzufinden. Kommt der Präsident dem Verlangen auf eine Vorstandssitzung nicht nach, so kann der Antragsteller selbst die Sitzung mit dem Hinweis auf die Weigerung und mit der verlangten Tagesordnung einberufen.

## Artikel 15: Die Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt mit absoluter Mehrheit der in der beschlussfähigen Generalversammlung stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer, die zum Zeitpunkt der Wahl ordentliche Mitglieder von ELSA Vienna sein müssen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Gebarungskontrolle der Vereinskasse und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der Generalversammlung zu berichten. Ihnen ist zu diesem Zwecke die Teilnahme an der Generalversammlung zu ermöglichen, auch wenn sie in der Zwischenzeit keine ordentlichen Mitglieder von ELSA Vienna mehr sind.
3. Ein Rechnungsprüfer kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seinen Rücktritt schriftlich an den Vorstand erklären. Dieser Rücktritt ist mit Einlagen wirksam.
4. Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsprüfung des jeweiligen Vorstandes bis spätestens acht Monate nach der letzten ordentlichen Generalversammlung durchzuführen. Innerhalb dieser Zeit ist auch ein darauf basierender Prüfungsbericht zu verfassen. Sollte die Rechnungsprüfung mehr Zeit in Anspruch nehmen, haben die Rechnungsprüfer den aktuellen Vorstand rechtzeitig unter Hinweis der Gründe darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand entscheidet mittels Vorstandsbeschluss, ob die Gründe für eine Fristenverlängerung gegeben sind.
5. Sollten die Rechnungsprüfer ihrer Pflicht nach Abs 4 – ohne die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zur Fristenverlängerung in Anspruch zu nehmen – nicht nachkommen, ist im Falle der Beeinträchtigung der reibungslosen Fortführung der Tagesagenden der Vorstand in Extremfällen berechtigt, durch einstimmigen Vorstandsbeschluss die Rechnungsprüfer abzuberaufen. In allen anderen Fällen bleibt die Enthebung eines Rechnungsprüfers in der alleinigen Kompetenz der GV. Die Abberufung kann auf schriftlichen Antrag des abberufenen Rechnungsprüfers an den Vorstand einer Überprüfung durch die Generalversammlung unterzogen werden.
6. Der enthobene, abberufene, zurückgetretene oder durch Ablauf der Funktionsperiode nicht mehr amtierende Rechnungsprüfer ist verpflichtet, sämtliche im Eigentum von ELSA Vienna stehenden Sachen, die sich in dessen Besitz befinden, innerhalb von zehn Tagen nach Enthebung, Abberufung, wirksamem Rücktritt oder nach Ablauf der Funktionsperiode an den Vorstand auszuhändigen.

## **Artikel 16: ELSA Vienna Summer Law School on Dispute Resolution**

1. Die Summer ELSA Law School Vienna (SELS) wird einmal jährlich abgehalten. Die SELS findet dabei unter dem Namen von ELSA Wien statt, wird allerdings selbstständig durch den Director der Law School organisiert.
2. Der Director der Law School wird mittels Vorstandsbeschluss gewählt. Stimmberechtigt ist der aktuelle Vorstand, sowie der bisherige Director der Law School. Die Bestimmungen zur Wahl, sowie zur Befangenheit nach Artikel 14 Abs 3 gelten sinngemäß.
3.
  - a. Neben dem Director Law School haftet der die ELSA Summer Law School organisierende Vorstand.
  - b. Dem Head of Finances der ELSA Summer Law School sind alle nach dem 31. Juli benötigten Mittel zur Erledigung der finanzbezogenen Aufgaben bezüglich der ELSA Summer Law School zur Verfügung zu stellen.
4. Die Funktionsperiode des Director der Law School beginnt mit seiner Wahl und endet mit dem darauffolgenden 31. September.
5. Artikel 17 über die Ausschreibung der Position ist für den Director der Law School anzuwenden.

## **Artikel 17: Transparenz**

ELSA Wien bekennt sich zur Transparenz und soll in ihrer Struktur eine Organisation darstellen, die allen ihren Mitgliedern offensteht und zur aktiven Gestaltung einlädt. In diesem Sinne gelten folgende Bestimmungen:

1. Es müssen alle Positionen zur Wahl in den Vorstand sowie bei Bedarf Positionen als Director den Mitgliedern zugänglich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung muss mindestens zehn Tage vor der Wahl erfolgen, und soll eine Beschreibung der Aufgaben sowie weiterführende Informationen enthalten. Die Ausschreibung erfolgt an die zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse des Mitglieds.
2. Die Statuten von ELSA Wien sollten auf der Website von ELSA Wien ersichtlich sein.

## **Artikel 18: ELSA Finanzen**

Der Treasurer ist für die Finanzverwaltung des Vereins verantwortlich. Dieser hat alle Zahlungseingänge und -ausgänge sorgfältig zu dokumentieren, des Weiteren hat er bis zum 31.08. eine Bilanz und ein Inventar für das gesamte Geschäftsjahr zu erstellen. Alle Zahlungsmittel sowie Bankomatkarten, Kreditkarten und dergleichen, befinden sich grundsätzlich beim Treasurer. Kommt es zu einer Übergabe der Bankomatkarte, Kreditkarte oder ähnliche Zahlungsmittel, hat der Treasurer in einem dafür eigens vorgesehenen Protokoll festzuhalten, wer, wann, wie lange und warum die innehat. Zahlungsmittel und dergleichen dürfen nur an Personen ausgehändigt werden, die sich schriftlich dazu verpflichten alle Zahlungsbelege zu sammeln sowie Protokoll über alle Zahlungseingänge- und -ausgänge zu führen. Die Zahlungsbelege sind innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltung oder ab Erhalt der Belege an den Treasurer zu übergeben. Jene Belege können auch Kopien der Originale sein. Der Treasurer ist verpflichtet, die Refundierung binnen 14 Tagen, ab Erhalt des Refundierungsantrages, durchzuführen.

## **Artikel 19: Unvereinbarkeit**

1. Aufgrund des Wesens von ELSA als unabhängige, unpolitische und internationale Organisation ist jede aktive Teilnahme bei einer oder jedes gleichzeitige öffentliche Auftreten für eine politische Vereinigung, insbesondere auf universitärer Ebene, nicht zuletzt, um schon dem Anschein entgegenzuwirken, dass ein aktives Mitglied von ELSA Wien einer politischen Gruppierung zuzuordnen ist, mit einer Position im Vorstand unvereinbar.
2. Darüber hinaus haben Funktionäre und Deputies im Zuge ihrer ELSA Tätigkeit jegliche Handlungen zu unterlassen, die eine Assoziierung mit einer politischen Partei oder einer ihr nahestehenden Organisation zulassen.
  - a. Ist zweifelhaft, ob es sich bei der Handlung oder Aktivität um eine solche im Sinne des Abs 5a GO ELSA Austria handelt, ist die Erlaubnis des National Board einzuholen. Das National Board hat innerhalb einer Woche mittels Beschluss zu entscheiden. Im Falle eines ablehnenden Beschlusses des National Board kann der Ombudsmann/ die Ombudsfrau kontaktiert werden.
  - b. Ist ein Mitglied des National Board betroffen, so hat die Generalversammlung über die Thematik mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Im Falle eines ablehnenden Beschlusses der Generalversammlung kann der Ombudsmann/ die Ombudsfrau kontaktiert werden.

## **Artikel 20: Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das aus fünf aktiven Mitgliedern von ELSA Wien zusammengesetzte Schiedsgericht.
2. Jede Streitpartei entsendet zwei Mitglieder, die gemeinsam einen Vorsitzenden bestimmen.
3. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Schiedsgerichts ist gemäß dem Verfahren nach Abs 2 ein neues Mitglied zu bestimmen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **Artikel 21 (aufgehoben durch die GV am 30.06.2021)**

## **Artikel 22: Freiwillige Auflösung**

Eine etwaige freiwillige Auflösung von ELSA Wien kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung (außerordentlichen Generalversammlung) mit vier-fünftel – Mehrheit aller Stimmberechtigten erfolgen. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu bestimmen. Dieses muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.